

Hintergrund – Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020

Die Frage, ob die aktuelle Besoldung den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, beschäftigt die Gerichte wie auch den Gesetzgeber mindestens seit 2012. Letztmalig hat sich das Bundesverfassungsgericht 2020 mit 2 Entscheidungen (2 BvL 6/17, 2 BvL 4/18) mit diesem Themenkomplex beschäftigt. Bezüglich der R-Besoldung des Landes Berlin wurde festgestellt, dass diese nicht dem Alimentationsprinzip entspricht. Auch bezüglich der Familienzuschläge stellt das Gericht fest, dass diese bei kinderreichen Familien zu gering bemessen und damit verfassungswidrig sind. Das Gericht hat in dem Urteil zur Berliner Besoldung nunmehr noch genauer definiert, wie das Grundsicherungsniveau zu berechnen ist. Dabei sollen, anders als bisher, Heiz- und Mietkosten in einem realistischen Umfang berücksichtigt werden. Das Gericht hat zudem eine Mindestbesoldung definiert und Vorgaben für die Anpassung der höheren Besoldungsgruppen gemacht.

Hintergrund - im Gesetzentwurf vorgesehene Änderungen

Der nunmehr vom TFM vorgelegte Gesetzentwurf soll dazu führen, dass die seit 2008 in Thüringen in den unteren Besoldungsgruppen bis hin zum Eingangsamt des gehobenen Dienstes nicht mehr verfassungsgemäß ausgestaltete Besoldung wieder den Vorgaben entspricht.

Dazu soll nach dem Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs an der Besoldung folgende Änderungen vorgenommen werden:

- in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 soll ab 1. Januar 2020 das Grundgehalt aus der zweiten Erfahrungsstufe gewährt werden,
- der kinderbezogene Familienzuschlag soll wie folgt erhöht werden:

kinderbezogener Familienzuschlag für das	Rückwirkende Erhöhung für das Jahr 2020		Erhöhung ab 1. Januar 2021	
	um	auf	um	auf
erste Kind	75,00 Euro	209,41 Euro	75,00 Euro	211,29 Euro
zweite Kind	254,38 Euro	388,79 Euro	267,45 Euro	403,74 Euro
dritte Kind	310,00 Euro	715,30 Euro	307,00 Euro	717,97 Euro
vierte und weitere Kinder	292,00 Euro	697,30 Euro	285,00 Euro	695,97 Euro

- ausschließlich für Beamt*innen mit anhängiger Klagen und Widersprüchen soll es Rückzahlungen für die Jahre 2008 bis 2019 geben.

Außerhalb des Gesetzentwurfs hat das TFM darüber hinaus angekündigt, in einem weiteren Schritt im nächsten Jahr das Besoldungsgefüge zu evaluieren, indem die aufkommensneutrale Anhebung der Grundgehaltssätze geprüft wird.

Position des tbb

- Die Besoldung in Thüringen ist seit mindestens dem Jahr 2008 nicht mehr verfassungsgemäß.
- Der Verstoß ist nicht geringfügig, sondern verletzt den Abstand zu Grundsicherung um in der Spitze 20%.
- Es ist in der Thüringer Besoldungsordnung A in mehr als ein Drittel (genau 36,4%) der Besoldungsgruppen ein Verfassungsverstoß bestätigt.

1.

Nur die Anhebung der Grundgehaltssätze oder eine Neustrukturierung der Besoldung kann die Verfassungswidrigkeit heilen.

Das Bundesverfassungsgericht selbst führte in seinem Beschluss (Rn. 49) aus: „Ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zu einer Erhöhung der Grundgehaltssätze einer höheren Besoldungsgruppe führt, lässt sich daher nicht mit der für die Annahme eines Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso größer, je näher die zur Prüfung gestellte Besoldungsgruppe selbst an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt. Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurück bleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können.“

Wie das Thüringer Finanzministerium ausführt, sind die Besoldungsgruppen A6, A7, A8 und A9 betroffen, die nicht nur an der Grenze zur Grundsicherung liegen, sondern diese teilweise deutlich unterschreiten.

2.

Die massive Anhebung der kinderbezogenen Besoldungsbestandteile (Familienzuschlag) führt dahin, dass sich der Charakter der Familien“ZUSCHLAGS“ sich hin zu einer Nebenbesoldung entwickelt. So würde der Familienzuschlag in der A6 Stufe 9 21% (bislang 13%), in A9 Stufe 11 17% (11%) und A13 St.12 12% (7%) des Gesamtbruttos ausmachen.

In den einschlägigen Urteilen des BVerfG zum Familienzuschlag aus den Jahren 1977 und 1990 heißt es u.a.: „Legt man etwa das gegenwärtige System der Besoldungsstruktur zugrunde, das, wie dargelegt, verfassungsrechtlich nicht festgeschrieben ist, so entspricht es bei natürlicher Betrachtung einer gewissen Selbstverständlichkeit, daß bei der Familie mit einem oder zwei Kindern der Kindesunterhalt ganz überwiegend aus den allgemeinen, d. h. "familienneutralen" und insoweit auch ausreichenden Gehaltsbestandteilen bestritten werden kann und die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile ergänzend hinzutreten (BVerfGE 44, 249 Rn. 65)“

„In diesem Fall bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, wenn dieser Betrag in seiner Höhe erheblich unter den Beträgen bleibt, die von der Rechtsordnung als Regelsätze für Kindesunterhalt als angemessen erachtet und veranschlagt werden (BVerfGE 44, 249 ebenda).“

Nach dem Vorschlag des TFM beträgt der Familienzuschlag für das 1. Und 2. Kind zusammen 615 €, laut Düsseldorfer Tabelle jedoch 577 €.

Vergleich 4köpfige Familie zu Grundsicherung

Besoldung A6 Eingangsstufe			Grundsicherung		
	aktuell	nach Gesetzentwurf		Rechnung nach BVerfG Beschluss	Rechnung in Gesetzentwurf
Grundgehalt	31.339,68 €	32.150,00 €	Regelbedarf Ehepaar *	9.624,00 €	9.624,00 €
Zuschlag Kind 1	1.635,48 €	2.535,48 €	Kind 1 (unter 6 J.)	7.549,32 €	7.549,32 €
Zuschlag Kind 2	1.635,48 €	4.844,88 €	Kind 2 (über 6 J.)		
			Kosten für Unterkunft und Heizung	9.600,00 €	10.200,00 €
			Heizkosten zzgl. CO2 Aufschlag, 90qm	2.034,96 €	0,00 €
			Bedarfe für Bildung und Teilhabe	1.749,84 €	1.749,84 €
			Kinderbetreuungskosten	975,12 €	975,12 €
			Kinderbonus (150 € pro Kind)		300,00 €
			Sozialtarife	130,80 €	130,80 €
			GEZ Befreiung		210,00 €
Brutto	34.610,64 €	39.530,36 €	IT Technik, 350€ alle 5 Jahre	58,33 €	58,33 €
Steuerlicher Abzug (Lohnsteuerklasse III)	-1.598,00 €	-2.875,00 €			
zzgl. Kindergeld (2 Kinder a 219 €)	5.256,00 €	5.556,00 €			
Kosten Private Kranken- und Pflegeversicherung (Beihilfe 70/80%)	-7.254,00 €	-7.254,00 €			
Summe in €	31.014,64 €	34.957,36 €	Summe in €	31.932,37 €	30.797,41 €

	tbb	Gesetzentwurf
Abstand zur Grundsicherung	97,13%	113,51%
	115%	115%
	-17,87%	-1,49%

Vergleich 2köpfige Familie zu Grundsicherung

Besoldung/ Versorgung	Besoldung A 6 Stufe 2	Versorgung aus A 6 Endstufe	Grundsicherung	
A6 (netto)	31.104,08 €	26.570,28 €	Regelbedarf zwei Erwachsene	9.624,00 €
			Wohnkosten ⁵	7.800,00 €
abzgl. Kosten Private Krankenversicherung (aktiv: 50% Beihilfe, danach 70%) ²	-9.000,00 €	-5.400,00 €	Heizkosten zzgl. CO2 Aufschlag (Ehepaar,), 60 qm	1.384,00 €
			Teilhabe am kulturellen Leben ⁴	15,00 €
			Sonstige Ersparnisse ⁷	490,80 €
Summe in €	22.104,08 €	21.170,28 €	Summe in €	19.313,80 €

Abstand zur Grundsicherung	114,45%	109,61%	IST
	115%	115%	Soll
	-0,55%	-5,39%	Diff.

¹ Endstufe, verheiratet, Steuerklasse III ohne Kirchensteuer;

² Durchschnittswerte nach Angaben des PKV (Stand: 2020)

³ Hartz 4 - Regelsatz

⁴ BuT

⁵ Statistische Auswertung der Bundesagentur (Stand: 2019); Wohnkosten für 60 qm Wohnraum

⁶ Heizspiegel 2020

⁷ Sozialtarif, GEZ, Corona

Entwicklung der Abstände in den Endgrundgehältern

Abstand zu untersten Besoldungsgruppe

Entwicklung	2016 zu 2011			2020 zu 2015			2021 zu 2016		
	2011* (einfacher Dienst bis 30.08.2015)	2016* (kein einfacher Dienst mehr)	Differenz zw. 2016 und 2011	2015* (einfacher Dienst bis 30.08.2015)	2020	Differenz zw. 2020 und 2015	2016* (kein einfacher Dienst mehr)	2021	Differenz zw. 2021 und 2016
<i>Allgemeine Besoldung</i>									
A 6*/ A 3	114%	100%	-13,75%	114%	100%	-13,64%	100%	100%	0,00%
A 9**/ A 3 bzw. A 6	142%	124%	-17,29%	141%	124%	-17,65%	124%	124%	-0,70%
A 13***/ A 3 bzw. A 6	215%	188%	-26,63%	214%	151%	-62,68%	188%	187%	-1,18%
A 16****/ A 3 bzw. A 6	299%	261%	-37,25%	297%	260%	-37,28%	261%	260%	-1,64%
<i>Spitzenbeamten:innen</i>									
B 2 / A 3 bzw. A 6	311%	272%	-38,78%	309%	270%	-38,77%	272%	270%	-1,71%
B 6/ A 3 bzw. A 6	391%	342%	-49,00%	389%	340%	-48,78%	342%	340%	-2,15%
<i>Richter:in</i>									
R 1/ A 3 bzw. A 6	275%	241%	-34,25%	274%	239%	-34,33%	241%	239%	-1,51%
R 2/ A 3 bzw. A 6	300%	262%	-37,42%	298%	261%	-37,44%	262%	261%	-1,65%
<i>Wissenschaftliche Beamten:innen</i>									
W 1/ A 3 bzw. A 6	187%	164%	-23,07%	186%	163%	-23,39%	164%	163%	-1,03%
W 2/ A 3 bzw. A 6	213%	211%	-2,02%	239%	209%	-30,03%	211%	209%	-1,32%
W 3/ A 3 bzw. A 6	257%	225%	-31,96%	256%	224%	-32,10%	225%	233%	7,72%

* Eingangsamt mittlerer Dienst (2jährige Ausbildung) - Justizwachmeister, Bürosachbearbeiter

** zweites Beförderungsamte Beamten:innen der Feuerwehr, der (Kriminal-)Polizei, erstes Beförderungsamte Gerichtsvollzieher, Eingangsamt des gehobenen Dienstes (mind. 3jährige Ausbildung, Bachelor) - Rechtspfleger, Dipl. Finanzwirt, Verwaltungsfachleute

*** Eingangsamt höherer Dienst (Studienabschluss erforderlich, Master) - Referenten, Lehrer

**** Abteilungsleiter, Direktoren, Geschäftsführer